

**Beschluss 18. DGB-Bundeskongress: L 005 DGB-Bezirksvorstand NRW
(einstimmig angenommen)**

(Empfehlung der Antragsberatungskommission: Annahme)

Mitbestimmung in der handwerklichen Selbstverwaltung weiterentwickeln!

Der DGB setzt sich dafür ein,

1. die Angriffe auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der handwerklichen Selbstverwaltung zurückzuweisen,
2. die Mitbestimmung im Handwerk weiterzuentwickeln (Parität in den Organen, Beteiligung aller, die zum Betriebsergebnis Handwerk beitragen),
3. in den anderen Bereichen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eine Beteiligung der Arbeitnehmer analog den Handwerkskammern einzufordern,
4. über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Handwerk zu informieren,
5. die Eigenständigkeit der Handwerkskammern und deren Vereinigungen gegenüber den Arbeitgeberverbänden im Handwerk zu erhalten und die organisatorische Trennung von Deutschem Handwerkskammertag und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks einzufordern,
6. die Quersubventionierung von Arbeitgeberverbänden durch Kammereinrichtungen zu unterbinden,
7. in der kommenden Legislaturperiode ein öffentlich-rechtliches Kammerwesen im Handwerk gegen Privatisierungs- und Deregulierungstendenzen zu verteidigen und dafür zu sorgen, dass der Missbrauch von Kammereinrichtungen im Sinne einer einseitigen Interessensvertretung der Arbeitgeber eingestellt wird.

Begründung:

Die wirtschaftliche und soziale Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird auf verschiedenen Ebenen von der Politik aber auch von Arbeitgeber-/Unternehmervereinigungen in Frage gestellt.

Dabei gibt es zwischen den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern einen entscheidenden Unterschied. In den Organen der Handwerkskammern wirken die Arbeitnehmer mit, während es sich bei den Industrie- und Handelskammern um reine Arbeitgebereinrichtungen handelt. Arbeitnehmer, Lehrlinge bzw. Auszubildende und Betriebsinhaber sind konstitutiv Zugehörige zur Handwerkskammer.

Der gesetzliche Auftrag die Gesamtinteressen des Handwerks im Interessenausgleich zu erarbeiten und gegenüber „dem Staat“ zu vertreten ist damit grundsätzlich gegeben und gerechtfertigt.

Die Nutzung von Kammereinrichtungen als einseitige Interessensvertretung der Arbeitgeber wird vom DGB vehement abgelehnt. Gleichzeitig verbietet sich eine Verflechtung von Arbeitgeberverbänden bzw. Einrichtungen und Kammereinrichtungen. Eine Querfinanzierung der Arbeitgeberverbände über Kammerzusammenschlüsse gefährdet die Legitimation und Rechtmäßigkeit eines öffentlich rechtlich verfassten Kammerwesens. Gerade beim Zentralverband des Deutschen Handwerks gibt es eine Verzahnung der Einrichtungen, die immer wieder gegen Arbeitnehmerinteressen im Handwerk gerichtet ist.

Finanzielle Verbindlichkeiten bei riskanter wirtschaftlicher Betätigung der Arbeitgeberverbände dürfen nicht aus Kammermitteln gegenfinanziert werden. Mit solchen Verhaltensweisen gefährdet das Handwerk die eigene Selbstverwaltung.

Auf Seiten der Arbeitgeber im Handwerk gibt es allerdings nicht nur „Freunde“ einer Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer und sie unterstützen deshalb verdeckt, aber auch offen, die immer wieder in der Diskussion aufkommende Forderung eines Zusammenschlusses von Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer zur Wirtschaftskammer (aus wirtschaftlichen Gründen), aber dann selbstverständlich ohne Arbeitnehmerbeteiligung und als paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer schon gar nicht!

Das Gesetz für die Bildung der Industrie- und Handelskammern heißt nicht zufällig bis heute „vorläufiges Gesetz“, denn nach dem zweiten Weltkrieg sollten selbstverständlich alle Organe der Wirtschaftskammern grundsätzlich paritätisch durch „Kapital“ und „Arbeit“ resp. Betriebsinhaber- und Arbeitnehmervertreter besetzt werden.

Es darf den Gewerkschaften nicht gleichgültig sein, ob es auch weiterhin eine regionale, überbetriebliche wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer – wenigstens - im Handwerk gibt und dass die gewählten Vertreter in einer Mitgliedsgewerkschaft des DGB organisiert sind.